

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/17 9ObS1/87, 10ObS80/92, 10ObS46/99h, 10ObS53/07b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1987

Norm

ASGG §67 Abs1

ASVG §209

Rechtssatz

Wird vom Versicherungsträger über eine vorläufige Versehrtenrente entschieden (in diesem Fall Entziehung), so ist ein klageweise erhobenes Begehr des Versicherten nicht auf die Gewährung einer vorläufigen Rente beschränkt, sondern es steht ihm frei, ein Begehr auf Gewährung einer Dauerrente zu erheben. Die Gewährung einer Versehrtenrente als vorläufige Rente ist eine für den Versicherten gegenüber der Gewährung einer Dauerrente ungünstigere Entscheidung. Es besteht ein Klagerrecht gegen einen solchen Bescheid, wenn der Versicherte behauptet, daß die Voraussetzungen des § 209 Abs 1 ASVG nicht vorliegen, mag der Bescheid auch in allen übrigen Punkten seinem Standpunkt voll Rechnung tragen. Wird eine Leistung zuerkannt, die nicht ausdrücklich als vorläufige Rente bezeichnet ist, so wurde damit über eine Dauerrente abgesprochen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 1/87

Entscheidungstext OGH 17.06.1987 9 ObS 1/87

Veröff: SSV-NF 1/5

- 10 ObS 80/92

Entscheidungstext OGH 30.06.1992 10 ObS 80/92

Auch; Veröff: SSV-NF 6/76

- 10 ObS 46/99h

Entscheidungstext OGH 16.03.1999 10 ObS 46/99h

Vgl auch; Beisatz: Nur eine unfallkausale Änderung des Zustandes und nicht etwa eine andere Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt die Voraussetzung für eine Neufeststellung der Rente nach § 183 Abs 1 ASVG her. (T1)

- 10 ObS 53/07b

Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 53/07b

nur: Wird vom Versicherungsträger über eine vorläufige Versehrtenrente entschieden (in diesem Fall Entziehung), so ist ein klageweise erhobenes Begehr des Versicherten nicht auf die Gewährung einer vorläufigen Rente beschränkt, sondern es steht ihm frei, ein Begehr auf Gewährung einer Dauerrente zu erheben. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084304

Dokumentnummer

JJR_19870617_OGH0002_009OBS0001_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at